

Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und für die Risikoversicherung (AVB-1, 2, 4, 9)

Tarife 1, 2NR/2R, 4NR/4R – Kapitalbildende Lebensversicherung
Tarif 9NR/9R – Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 1a Welche Bedeutung hat der Nikotinkonsum?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 6a Welche besonderen Obliegenheiten sind bei Nichtraucherarten während der gesamten Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift, Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 18 Unter welchen Voraussetzungen kann die Risikoversicherung in eine kapitalbildende Versicherung umgetauscht werden?

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalbildende Lebensversicherung

(1) Kapitalversicherung auf den Todesfall

Versicherungssummen bis höchstens 10.000 €:

Wir zahlen bei Tod der versicherten Person während der ersten drei Jahre seit Versicherungsbeginn (§ 3) die gezahlten Beiträge ohne Zinsen. Nach Ablauf von drei Jahren seit Versicherungsbeginn zahlen wir bei Tod die vereinbarte Versicherungssumme. Auf eine Gesundheitsprüfung wird verzichtet.

Versicherungssummen über 10.000 €:

Wir zahlen bei Tod der versicherten Person die vereinbarte Versicherungssumme.

(2) Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Ablauftermin erlebt oder wenn sie vor diesem Termin stirbt.

Verfügungsphase

Liegt der vereinbarte Ablauftermin zwischen dem rechnungsmäßigen¹ Alter 60 und 70 der versicherten Person und beträgt die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre, so ist automatisch eine flexible Verfügungsphase von höchstens zehn Jahren vereinbart. Diese Verfügungsphase beginnt frühestens mit dem rechnungsmäßigen Alter 60 und endet spätestens mit dem rechnungsmäßigen Alter 70.

- Vorzeitige Leistung (Abrufphase)

Vor dem vereinbarten Ablauftermin haben Sie nach einer mindestens 5-jährigen Vertragsdauer die Möglichkeit, die Versicherungsleistung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres - jedoch nicht vor dem rechnungsmäßigen Alter 60 - abzurufen. Wir verzichten in diesem Fall auf einen Abzug gemäß § 9 Abs. 3 (Stornoabzug).

- Spätere Leistung (Verlängerungsphase)

Sie haben die Möglichkeit, den vereinbarten Ablauftermin bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter 70 erreicht, zu verschieben. In diesem Fall wird die Versicherung ab dem Ablauf der Versicherungsdauer bis zum gewünschten späteren Leistungstermin beitragsfrei fortgeführt.

Wünschen Sie in der Verlängerungsphase die Versicherung beitragspflichtig fortzuführen, können Sie bei unveränderter Beitragshöhe eine zusätzliche kapitalbildende Lebensversicherung nach den dann für den Neuabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ohne erneute Gesundheitsprüfung abschließen. Der Ablauftermin dieses Neuabschlusses darf über das rechnungsmäßige Alter 70 nicht hinausgehen.

- Beantragungsfrist

Eine vorzeitige Auszahlung können Sie schriftlich während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dem gewünschten Termin beantragen.

Eine spätere Auszahlung können Sie schriftlich während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ablauf der Versicherungsdauer beantragen.

(3) **Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt, Termfixversicherung 1-2-3plus**

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Die Beitragszahlung endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

Risikoversicherung

(4) **Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme**

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden - weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 1a Welche Bedeutung hat der Nikotinkonsum?

- (1) Bei Versicherungen gemäß § 1 Abs. 2 Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall, Abs. 3 Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt und Abs. 4 Risikoversicherung wird zwischen Nichtraucher- und Raucherarten differenziert. Der Beitrag richtet sich nach der Einordnung der versicherten Person als Nichtraucher oder Raucher.
- (2) Die versicherte Person ist Nichtraucher, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor Vertragsabschluss Nikotin weder durch den Genuss von Zigaretten noch Zigarren, Pfeifen, Kautabak oder in anderer Form aktiv zu sich genommen hat, gleichgültig in welcher Menge, und auch beabsichtigt, Nikotin in der vorgenannten Form künftig nicht zu konsumieren. Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt die versicherte Person als Raucher.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und gegebenenfalls an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

a) Überschuss

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem

Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen, so genannte Überschussverbände, gebildet. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

- Kapitalbildende Lebensversicherung

Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG).

- Risikoversicherung

Die Beiträge einer Risikoversicherung sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese jährlich neu ermittelt und den Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG).

Bei Beendigung eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Überschuss

Kapitalversicherungen auf den Todesfall gehören zum Überschussverband K12. Die übrigen kapitalbildenden Lebensversicherungen gehören zum Überschussverband K12NR (Nichtrauchertarife) bzw. K12R (Rauchertarife). Risikoversicherungen gehören zum Überschussverband R12NR (Nichtrauchertarife) bzw. R12R (Rauchertarife). Jede einzelne Versicherung innerhalb dieser Überschussverbände erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Kapitalbildende Lebensversicherung

- Für kapitalbildende Lebensversicherungen sind während der Beitragszahlungsdauer jährliche Überschussanteile in Form von Grund- und Zinsüberschussanteilen vorgesehen. Zusätzlich können Schlussüberschussanteile gewährt werden. Bemessungsgrundlage für die Grundüberschussanteile ist die Versicherungssumme. Bemessungsgrundlage für die Zinsüberschussanteile ist das überschussberechtigte Deckungskapital² (überschussberechtigte De-

ckungsrückstellung); die Vergütungssätze werden in Prozent dieses Deckungskapitals angegeben. Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile ist die Versicherungssumme; die Vergütungssätze werden in Promille der Versicherungssumme angegeben.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen erhalten nur Zinsüberschussanteile sowie gegebenenfalls Schlussüberschussanteile.

- Grundüberschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres und Zinsüberschussanteile nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, werden diese – gegebenenfalls anteilig – fällig bei Tod des Versicherten, bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie bei Abruf gemäß § 1 Abs. 2 und bei Kündigung gemäß § 9, bei Kündigung jedoch nur, wenn die Versicherung mindestens zehn Jahre oder mindestens ein Drittel der höchstens bis zum rechnermäßigen Alter 85 bemessenen Vertragslaufzeit bestanden hat.
- Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Grundüberschussanteile, falls nicht deren verzinsliche Ansammlung vorgesehen ist, mit den jeweils fälligen Beiträgen verrechnet. Im Übrigen werden die jährlichen Überschussanteile angesammelt, für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst und bei Beendigung des Versicherungsvertrages ausgezahlt. Bei beitragspflichtigen Versicherungen kann darüber hinaus, sofern Sie dieses wünschen, auch Barabzug vom Beitrag oder Verwendung der Überschussanteile zur Laufzeitverkürzung vereinbart werden.

Risikoversicherung

- Für Risikoversicherungen sind jährliche Überschussanteile vorgesehen. Bemessungsgrundlage für die Überschussanteile ist bei beitragspflichtigen Versicherungen der Tarifbeitrag; die Vergütungssätze werden in Prozent des Tarifbeitrages angegeben. Bei beitragsfreien Versicherungen ist Bemessungsgrundlage die Versicherungssumme; die Vergütungssätze werden in Promille der Versicherungssumme angegeben.
- Die Überschussanteile werden bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.
- Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschussanteile, falls nicht deren verzinsliche Ansammlung vorgesehen ist, mit den jeweils fälligen Beiträgen verrechnet. Im Übrigen werden die jährlichen Überschussanteile angesammelt, für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst und bei Beendigung des Versicherungsvertrages ausgezahlt.

b) Bewertungsreserven

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach dem folgenden versuchungsorientierten Verfahren. Die insgesamt für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) werden mindestens jährlich ermittelt. Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien dieser Versicherung während der zurückgelegten Vertragsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller zu berücksichtigenden Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Das Kapital ist abhängig von der Versicherungsart. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen und Risikoversicherungen gegen Einmalbeitrag gilt das verzinslich angesammelte Überschussguthaben und das Deckungskapital als Kapital, bei Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung ausschließlich das etwaig vorhandene, verzinslich angesammelte Überschussguthaben. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – insbesondere bei langen Vertragslaufzeiten – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor bei kapitalbildenden Lebensversicherungen ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind sowohl bei kapitalbildenden Lebensversicherungen als auch bei Risikoversicherungen von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 und § 8).

§ 4

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (§ 9 Abs. 3 bis 5) einschließlich der Überschussbeteiligung. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (§ 9 Abs. 3 bis 5) einschließlich der Überschussbeteiligung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (§ 9 Abs. 3 bis 5) einschließlich der Überschussbeteiligung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie bei Nichtraucherтарifen (vgl. § 1a Abs. 1) für die Angaben zum Nikotinkonsum.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 9). Die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 9 Abs. 7 bis 9).

Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 %

oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- (12) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmemeinung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6a

Welche besonderen Obliegenheiten sind bei Nichtraucherтарifen während der gesamten Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

- (1) Wenn die versicherte Person als Nichtraucher versichert ist, ist diese - neben Ihnen - verpflichtet, uns unverzüglich jede Änderung des Nikotinkonsums der versicherten Person mitzuteilen, sofern diese Änderung dazu führt, dass die versicherte Person ihren Status als Nichtraucher im Sinne von § 1a Abs. 2 verliert.
- (2) Auf Anforderung des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich während der Vertragslaufzeit einer medizinischen Untersuchung zur Überprüfung ihres Nichtraucherstatus zu unterziehen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, verliert die versicherte Person ihren Status als Nichtraucher im Sinne von § 1a Abs. 2.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Verlustes des Nichtraucherstatus werden wir Ihrem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten die Rechnungsgrundlagen zugrunde legen, die für einen Raucher angewendet werden. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungssumme entsprechend dem erhöhten Risiko angepasst wird.
- (4) a) Wenn Sie Ihre Pflicht aus Absatz 1 vorsätzlich nicht erfüllen und der Tod der versicherten Person tritt nach dieser Pflichtverletzung ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, soweit der Nikotinkonsum für den Eintritt des Todes der versicherten Person ursächlich ist.
- b) Wenn Sie Ihre Pflicht aus Absatz 1 grob fahrlässig nicht erfüllen und der Tod der versicherten Person tritt nach dieser Pflichtverletzung ein, sind wir berechtigt, unsere Leistungspflicht entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, soweit der Nikotinkonsum für den Eintritt des Todes der versicherten Person ursächlich ist.
- c) Wenn Sie Ihre Pflicht aus Absatz 1 arglistig nicht erfüllen und der Tod der versicherten Person tritt nach dieser Pflichtverletzung ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 7

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitragsversi-

cherungen und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen, Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der laufende Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände sowie ausstehende Gebühren gemäß § 15 verrechnen.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch besondere Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 9

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme unter einen Mindestbetrag von 1.000 € sinkt. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag nur ganz kündigen.
- (3) Entsprechend § 169 VVG werden wir - sofern vorhanden - den Rückkaufwert erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Mindestens erstatten wir jedoch das Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG (Stornoabzug), der die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgleicht. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Die bezifferten Werte des Abzugs können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Bei Risikoversicherungen mit einer Versicherungsdauer bis zu 10 Jahren fällt kein Rückkaufwert an.

Haben Sie eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erbensfall abgeschlossen, so entfällt der Abzug bei vorzeitigem Abruf gemäß § 1.

Beitragsrückstände sowie etwaige Gebühren gemäß § 15 werden von dem Rückkaufwert abgezogen.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).
- (5) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Rückkaufwert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 2 a für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 b zugeteilten Bewertungsreserven.
- (6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) gegebenenfalls nur ein geringer oder kein Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht bei kapitalbildenden Lebensversicherungen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Bei Risikoversicherungen ist wegen der benötigten Risikobeiträge, gemessen an den gezahlten Beiträgen, nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit einer Versicherungsdauer bis 10 Jahren. Nähere Informationen zum etwaigen Rückkaufwert, seiner Höhe und in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (7) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach Absatz 3 errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG (zur Höhe vgl. Absatz 3) sowie um rückständige Beiträge und etwaig ausstehende Gebühren gemäß § 15.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

- (8) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) gegebenenfalls nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel - insbesondere bei Risikoversicherungen wegen der benötigten Risikobeiträge - in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (9) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 7 zu berechnende beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 € nicht, erhalten Sie den Rückkaufwert nach Absatz 3 bis 4, sofern ein solcher anfällt.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme mindestens 1.000 € beträgt.

Beitragsrückzahlung

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10

Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung des Deckungskapitals aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass - sofern laufende Beitragszahlung vereinbart wurde - in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 9). Nähere Informationen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag

- (5) Bei Einmalbeitragsversicherungen sind die Abschluss- und Vertriebskosten kein Bestandteil der Prämienkalkulation.

§ 11

Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches, ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 13

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 14

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen Gebühren gesondert in Rechnung.
- | | |
|--|----------------------|
| a) Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen | 5 € |
| b) Rückläufe bei Lastschriftverfahren anfallende Bankkosten | + 5 € |
| c) Durchführung von Vertragsänderungen | 15 € |
| d) Bezugsrechtsänderung | 15 € |
| e) Erstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein | 15 € |
| f) Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen | 15 € |
| g) Werteschätzungen bei Policenverkaufsfragen | 50 € |
| h) Einwohnermeldeamtanfragen | Gebühren der Anfrage |

Die Gebühren erhöhen sich um gegebenenfalls anfallende Postgebühren.

- (2) Die fälligen Gebühren werden wir anfordern. Wir sind berechtigt, diese mit dem etwaig vorhandenem Überschussguthaben oder den fälligen Leistungen zu verrechnen.
- (3) Wir können die Höhe der Gebühren in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 16

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist neben dem Gericht an unserem Sitz auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie können wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten, falls Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben:

Tritt das den streitigen Anspruch auslösende Ereignis nicht in Deutschland, also im Ausland ein, so ist für die diesbezügliche Klage das Gericht an unserem Sitz zuständig, wenn nicht schon nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes in Deutschland gegeben ist. Ansonsten gilt:

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag außer dem Gericht an unserem Sitz ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Ansehung Ihres damaligen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig gewesen wäre.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag das Gericht an unserem Sitz ausschließlich zuständig.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die keine Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen), und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes der Sitz (Hauptniederlassung) des Unternehmers bzw. der Sitz der juristischen Person tritt. Werden daneben auch noch eine oder mehrere selbstständige Niederlassungen (Zweigniederlassungen) unterhalten, so stehen diese dem Sitz gleich, wobei vorrangig maßgeblich der Sitz bzw. die Niederlassung(en) ist (sind), der bzw. die nach den Regelungen im obigen Absatz einen Gerichtsstand in Deutschland begründet bzw. begründen.

§ 18

Unter welchen Voraussetzungen kann die Risikoversicherung in eine kapitalbildende Versicherung umgetauscht werden?

- (1) Eine Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme können Sie jederzeit, spätestens jedoch zum Ende des zehnten Versicherungsjahres, ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine kapitalbildende Lebensversicherung mit gleicher oder geringerer Versicherungssumme umtauschen.

Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren müssen Sie Ihr Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausüben.

- (2) Der Beitrag für die umgetauschte Versicherung richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Umtausch und nach der dann zu vereinbarenden Versicherungsdauer, dem Tarif und der Versicherungssumme. Das höchstmögliche Endalter der versicherten Person darf das 70. Lebensjahr nicht überschreiten. Für die Risikoversicherung gezahlte Beiträge werden auf die umgetauschte Versicherung nicht angerechnet.

- 1 Rechnungsmäßiges Alter = Jahr des Versicherungsbeginns abzüglich Geburtsjahr
2 Das Deckungskapital muss für jeden Versicherungsvertrag gebildet werden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

- Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine Garantieleistung fest zugesagt wird. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei der Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

- Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.
- Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert bei kapitalbildenden Versicherungen erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Bei Risikoversicherungen ist bei einer Kündigung wegen der benötigten Risikobeiträge nur ein geringer oder kein Rückkaufswert vorhanden.
- Bei Kündigung erfolgt der in den AVB erwähnte Abzug. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Kapitalbildende Versicherungen kalkulieren wir im Übrigen so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Verminderte Kapitalerträge

Die Möglichkeit der Kündigung von kapitalbildenden Verträgen erfordert das Vorhalten erhöhter liquider Mittel und ist gegebenenfalls mit der vorzeitigen Liquidierung von Kapitalanlagen verbunden. Unabhängig von Wertschwankungen verursacht dies Aufwände und Ertragsverluste.

- Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend. Ein Abzug wegen verminderter Kapitalerträge kommt hier allerdings nicht zum Zuge.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Anhang Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 153 Überschussbeteiligung

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.
- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

§ 169 Rückkaufswert

- (1) Wird eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers aufgehoben, hat der Versicherer den Rückkaufswert zu zahlen.
- (2) Der Rückkaufswert ist nur insoweit zu zahlen, als dieser die Leistung bei einem Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Kündigung nicht übersteigt. Der danach nicht gezahlte Teil des Rückkaufswertes ist für eine prämienvfreie Versicherung zu verwenden. Im Fall des Rücktritts oder der Anfechtung ist der volle Rückkaufswert zu zahlen.
- (3) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt; die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt. Der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2.

Hat der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann er für die Berechnung des Rückkaufswertes anstelle des Deckungskapitals den in diesem Staat vergleichbaren anderen Bezugswert zu Grunde legen.

- (4) Bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, ist der Rückkaufswert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung zu berechnen, soweit nicht der Versicherer eine bestimmte Leistung garantiert; im Übrigen gilt Absatz 3. Die Grundsätze der Berechnung sind im Vertrag anzugeben.
- (5) Der Versicherer ist zu einem Abzug von dem nach Absatz 3 oder 4 berechneten Betrag nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam.
- (6) Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (7) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu dem nach den Absätzen 3 bis 6 berechneten Betrag die diesem bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Betrag nach den Absätzen 3 bis 6 enthalten sind, sowie den nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fall der Kündigung vorgesehenen Schlussüberschussanteil zu zahlen; § 153 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.